

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Zuzahlungen Rentenversicherung

1. Das Wichtigste in Kürze

Versicherte ab 18 müssen zu bestimmten Leistungen der Rentenversicherung Zuzahlungen leisten, z.B. 10 € pro Tag beim Aufenthalt in einer Reha-Klinik. Menschen mit geringen Einkommen sind ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreit.

2. Stationäre medizinische Reha-Maßnahme

Für eine stationäre medizinische Reha-Maßnahme beträgt die Zuzahlung 10 € täglich für maximal **42 Tage** innerhalb eines Kalenderjahres.

Wird die medizinische Reha-Maßnahme als [Anschlussheilbehandlung](#) erbracht, ist die Zuzahlung von 10 € auf maximal **14 Tage** innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt.

Bereits im selben Kalenderjahr geleistete Zuzahlungen für medizinische Reha-Maßnahmen an die Krankenkasse oder an den Rentenversicherungsträger sowie für Krankenhausbehandlungen an die Krankenkasse werden angerechnet.

3. Zuzahlungsfrei

3.1. Vollständig zuzahlungsfrei

Keine Zuzahlung an die **Rentenversicherungsträger** ist zu leisten:

- bei [Kinderheilbehandlung](#)
- bei ambulanten Reha-Leistungen
- bei Leistungen zur Prävention
- von Personen, die bei Antragstellung noch nicht 18 Jahre alt sind
- von Beziehern von [Übergangsgeld](#) (wenn sie kein zusätzliches Erwerbseinkommen haben)
- von Personen, die weder Erwerbseinkommen noch Erwerbsersatz Einkommen (z.B. [Arbeitslosengeld](#), [Krankengeld](#), [Rente](#)) beziehen
- von Beziehern von [Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#), [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) oder [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)
- bei [Beruflichen Reha-Leistungen](#)
- von Personen, deren monatliches Netto-Einkommen unter **1.317 €** liegt

3.2. Teilweise zuzahlungsfrei

Teilweise von der Zuzahlung befreit sind Personen,

- die ein Kind haben, solange für dieses Kind ein Anspruch auf [Kindergeld](#) besteht **oder**
- die [pflegebedürftig](#) sind, wenn ihr Ehegatte sie pflegt und deshalb keine Erwerbstätigkeit ausüben kann **oder**
- deren Ehegatte pflegebedürftig ist und keinen Anspruch auf Leistungen der [Pflegeversicherung](#) hat.

Für diese Personen kann die Zuzahlung bei Antragstellung **2022** entsprechend der folgenden Tabelle ermäßigt werden:

Monatliches Nettoeinkommen	Zuzahlung
unter 1.317 €	keine
ab 1.317 €	5 €
ab 1.447,60 €	6 €

ab 1.579,20 €	7 €
ab 1.710,80 €	8 €
ab 1.842,40 €	9 €
ab 1.974 €	10 €

3.3. Antrag auf Zuzahlungsbefreiung

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss die Befreiung von der Zuzahlung auf jeden Fall beantragt werden. Dem Antrag sind **eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers** oder **eine behördliche Bescheinigung** (z.B. Rentenbescheid) und ggf. weitere Hinzuverdienstbescheinigungen beizufügen.

Die Deutsche Rentenversicherung bietet Informationen und den Antrag auf Befreiung zur Zuzahlung unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Reha > Themen-Schnelleinstieg: Warum Reha? > Zuzahlung.

4. Wer hilft weiter?

[Rentenversicherungsträger](#)

5. Verwandte Links

[Rentenversicherung](#)

[Zuzahlungen Krankenversicherung](#)

[Zuzahlungen Pflegeversicherung](#)

Rechtsgrundlagen: § 32 SGB VI